



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Jürgen Weber

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### **Häusliche Arbeit im Rahmen der Ersten Juristischen Staatsprüfung**

Vorbemerkung:

Die Erste Juristische Staatsprüfung besteht aus der Anfertigung dreier Aufsichtsarbeiten, einer Häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (JAO) vom 17. April 1997 (GVBl. Schl.-H. 1997 S. 279) wählt das Justizprüfungsamt die Aufgaben die Häusliche Arbeit aus dem von dem Prüfling benannten Pflichtfach oder aus der von ihm benannten Wahlfachgruppe aus und teilt sie dem Prüfling binnen drei Wochen nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeit zu.

Von Seiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel soll gelegentlich in universitätsöffentlichen Veranstaltungen erklärt worden sein, dass die Bewertungen der Hausarbeiten innerhalb der Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht während des Universitätsstudiums ausschlaggebend seien für die Auswahl der Aufgabe der Häuslichen Arbeit innerhalb der Ersten Juristischen Staatsprüfung: Je besser die Hausarbeit bewertet würde, umso schwieriger sei die ausgewählte Aufgabe. Dafür hätten Prüflinge bei "schwierigen" Aufgaben - bei vollständig korrekter Lösung der Aufgabe - die Chance, die maximale Punktzahl in der Bewertung zu erzielen. Prüflinge, deren Hausarbeit nur unterdurchschnittlich bewertet worden ist, erhielten dagegen "leichte" Aufgaben, deren vollständig korrekte Lösung dem Prüfling angesichts eines verringerten Schwierigkeitsgrades nicht die maximale Punktzahl einbringen würde.

1. In welchem Verfahren und nach welchen Kriterien wird die Aufgabe für die Häusliche Arbeit für den Prüfling ausgewählt?

Antwort zu Frage 1:

Bei der Auswahl der häuslichen Arbeit wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 JAO verfahren. Das Justizprüfungsamt ist bei dieser Auswahl, die auf jahrzehntelanger Praxis beruht, bemüht, Wünschen der Kandidatinnen und Kandidaten gerecht zu werden und eine den jeweiligen Interessen und Tätigkeiten entsprechende Arbeit herauszugeben. Das Prüfungsamt ist ferner unter Beachtung von § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis c) JAO bemüht, auch Wünschen zum Prüfungsthema gerecht zu werden.

2. Inwieweit sind die Bewertungen der Hausarbeiten in den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht während des Universitätsstudiums (§ 2 Abs. 4 Satz 1 JAO), an denen ein Prüfling erfolgreich teilgenommen haben muss - d.h. wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur mit "ausreichend" bewertet worden sind (§ 2 Abs. 4 Satz 2 JAO), erheblich für die Auswahl der Aufgabe?

Antwort zu Frage 2:

Die Bewertungen der Hausarbeiten in den Übungen für Fortgeschrittene und die bisher erbrachten Leistungen sowie der bisherige Studienverlauf können in ihrer Gesamtheit ein Anhaltspunkt für die Vergabe der Aufgabe im Hinblick auf unterschiedliche Schwierigkeitsgrade sein, nicht jedoch erbrachte Einzelleistungen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in dem derzeit erarbeiteten Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen, in der das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 umgesetzt wird, eine Hausarbeit als Prüfungsleistung in der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht mehr vorgesehen ist.